

ELCOM 211-00033-2020-09-24-xo1ZU8 vom 24. September 2020

ElCom, 2020-09-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/elcom_211-00033-2020-09-24-xo1ZU8

FR: ELCOM 211-00033-2020-09-24-xo1ZU8 du 24 septembre 2020

IT: ELCOM 211-00033-2020-09-24-xo1ZU8 del 24 settembre 2020

Erwägungen

E. 1

Zuständigkeit 32 Gemäss Artikel 22 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) überwacht die ElCom die Einhaltung des Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind. Die ElCom ist insbesondere zuständig für die Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte sowie der Elektrizitätstarife im Streitfall oder von Amtes wegen (Art. 22 Abs. 2 Bst. a und b StromVG). Die Stromversorgungsgesetzgebung (StromVG und Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 [StromVV; SR 734.71]) enthält Vorgaben zur Zusammensetzung der Elektrizitätstarife (insbesondere Art. 6 StromVG sowie Art. 4 StromVV). 33 Vorliegend wird die Verfügung der ElCom vom 20. August 2020 während laufender Rechtsmittelfrist teilweise widerrufen. Als verfügende Behörde ist die ElCom auch für den Widerruf zuständig.

E. 2

Parteien und rechtliches Gehör

E. 2.1

Parteien 34 Als Parteien gelten nach Artikel 6 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht. Nach Artikel 48 VwVG ist zur Beschwerde berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. 35 Zur Beschwerde berechtigt sind ferner Personen, Organisationen und Behörden, denen ein anderes Bundesgesetz dieses Recht einräumt (Art. 48 Abs. 2 VwVG). Parteistellung ist damit denjenigen Personen einzuräumen, deren Rechte und Pflichten mit der vorliegenden Verfügung direkt festgelegt werden sollen. 36 Die Verfügungsadressatin ist als Netzbetreiberin im Sinne der Stromversorgungsgesetzgebung von der vorliegenden Tarifprüfung und vom Widerruf der Verfügung der ElCom vom 20. August 2020 unmittelbar in ihren Rechten und Pflichten betroffen. Die Verfügungsadressatin hat damit im vorliegenden Verfahren Parteistellung nach Artikel 6 VwVG.

E. 2.2

Rechtliches Gehör 37 Die Verfügungsadressatin wurde vor dem Widerruf der Verfügung der ElCom vom 20. August 2020 zur Stellungnahme eingeladen (act. 128). Damit wird das rechtliche Gehör der Verfügungsadressatin gewahrt (Art. 29 VwVG).

9/14

E. 3

Teilweiser Widerruf und Abänderung der Verfügung vom 20. August 2020 38 Vor Ablauf der Rechtsmittelfrist darf die Behörde in der Regel auf eine unangefochtene Verfügung zurückkommen, ohne dass besondere Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Massgebend hierfür ist die Überlegung, dass das Gebot der Rechtssicherheit und der Vertrauensgrundsatz bis zum Eintritt der formellen Rechtskraft der Verfügung nicht die gleiche Bedeutung haben können wie nach diesem Zeitpunkt (vgl. Urteile des Bundesgerichts 2C_596/2012 vom 19. März 2013 E. 2.1 f. und 4A_447/2009 vom 9. November 2009 E. 2.1; je mit Hinweisen). 39 Darüber hinaus sieht Artikel 58 Absatz 1 VwVG vor, dass die Vorinstanz selbst bei bereits hängigen Beschwerdeverfahren bis zu ihrer Vernehmlassung die angefochtene, noch nicht rechtskräftige Verfügung in Wiedererwägung ziehen, das heisst diese bei besseren Erkenntnissen durch eine neue Verfügung ersetzen kann. Artikel 58 VwVG dient der Prozessökonomie. Die Bestimmung bezweckt, dem objektiven Recht auf möglichst einfache Weise zur Durchsetzung zu verhelfen und dadurch eine unnötige und mit Kosten für den Staat und die Parteien verbundene Fortführung des Beschwerdeverfahrens zu verhindern (vgl. ANDREA PFLEIDERER, in: Waldmann/Weissenberger, Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. A. 2016, Art. 58 N 5; AUGUST MÄCHLER, in: Auer/Müller/Schindler, VwVG Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren – Kommentar, Art. 58, 2. A. 2019, Rz. 2). 40 Unter Wiedererwägung wird das verfahrensmässige Zurückkommen auf eine Verfügung verstanden, unter Widerruf hingegen das Ergebnis, nämlich die materielle Aufhebung oder Änderung des in Wiedererwägung gezogenen Aktes (ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER/MARTIN BERTSCHI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. A. 2013, Rz. 714; teils anders ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. A. 2016, Rz. 1214). 41 Die Verfügung der ElCom vom 20. August 2020 im vorliegenden Verfahren ist am 25. August 2020 verschickt und der Verfügungsadressatin am 26. August 2020 zugestellt worden. Damit ist die Rechtsmittelfrist noch nicht abgelaufen. 42 In der Verfügung der ElCom vom 20. August 2020 sind Kosten für die Energiewirtschaft/Optimierung aufgrund eines Formelfehlers in den Berechnungen fälschlicherweise mehrfach in die Berechnung der anrechenbaren Energiekosten eingeflossen. Aus diesem Grund ist die Verfügung der ElCom vom 20. August 2020 teilweise zu widerrufen und die anrechenbaren Energiekosten in der Grundversorgung sind neu festzulegen.

10/14

43 Die Tabelle 22 aus der Verfügung der ElCom vom 20. August 2020 wird durch die nachfolgende Tabelle ersetzt:

Tabelle 22: Anrechenbare Mengen und Kosten der Energielieferung für die Grundversorgung in den Jahren 2009/10–2012/13

44 Die Tabelle 27 aus der Verfügung der ElCom vom 20. August 2020 wird durch die nachfolgende Tabelle ersetzt:

Tabelle 27: Jährlich anrechenbare Kosten der Energiebeschaffung für Endverbraucher in der Grundversorgung (vgl. Tabelle 22)

45 Die Tabelle 31 aus der Verfügung der ElCom vom 20. August 2020 wird durch die nachfolgende Tabelle ersetzt:

Tabelle 31: Total anrechenbare Kosten der Grundversorgung in den Jahren 2009/10–2012/13

46 Im Übrigen behält die Verfügung der ElCom vom 20. August 2020 für die Berechnung der anrechenbaren Energiekosten in der Grundversorgung und auch in Bezug auf die Begründung der eigenen Produktion [MWh] Kauf am Markt (angepasste Werte aufgrund der Übertragungsrechte) [MWh] Total [MWh] Energiemenge Grundversorgung [MWh] 2009/10 2010/11 2011/12 2012/13 eigene Produktion [CHF] Kauf am Markt (angepasste Werte aufgrund der Übertragungsrechte) [CHF] Total [CHF] Kosten Grundversorgung (ohne Energiewirtschaft/Optimierung) [CHF] 2009/10 2010/11 2011/12 2012/13 Geschäftsjahre Eingereichte Energiekosten total (ohne Energiewirtschaft/Optimierung) Anteil Grundversorgung (Var. A) anrechenbare Energiekosten (ohne Energiewirtschaft/Optimierung) Anteil Grundversorgung (Var. B) Korrektur [CHF] [CHF] [CHF] 2009/10 2010/11 2011/12 2012/13 Geschäftsjahre Menge für Endverbraucher in Grundversorgung Kosten Energie (eigene Produktion und Kauf am Markt) Kosten Energiewirtschaft / Optimierung Verwaltungs- und Vertriebskosten Total anrechenbare Kosten Anteil Grundversorgung [MWh] [CHF] [CHF] [CHF] [CHF] 2009/10 2010/11 2011/12 2012/13

11/14

Berechnung der anrechenbaren Energiekosten in der Grundversorgung ihre Gültigkeit und es wird hiermit ausdrücklich darauf verwiesen.

E. 4

Deckungsdifferenzen 47 Die Verfügungsadressatin hat die aus diesem Verfahren resultierenden Deckungsdifferenzen zu berechnen und dem Fachsekretariat der ElCom innerhalb von 30 Tagen nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung einzureichen. Massgeblich hierfür ist die Weisung 2/2019 der ElCom betreffend Deckungsdifferenzen Netz und Energie aus den Vorjahren. 48 Die Verfügungsadressatin führt zudem aus, sie verwende für die Verzinsung der Deckungsdifferenzen Energie den WACC Produktion (act. 87 Rz. 47). Dies ist nicht rechtmässig. Für die Verzinsung der Deckungsdifferenzen Energie ist ebenfalls der WACC für die Kapitalkosten des Netzes anzuwenden (vgl. Weisung 2/2019 der ElCom Deckungsdifferenzen Netz und Energie aus den Vorjahren).

E. 5

Gebühren 49 Die ElCom erhebt für Verfügungen im Bereich der Stromversorgung Gebühren (Art. 21 Abs. 5 StromVG, Artikel 13a der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 [GebV-En; SR 730.05]). Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen je nach Funktionsstufe des ausführenden Personals 75 bis 250 Franken pro Stunde (Art. 3 GebV-En). 50 Die Gebühr hat zu bezahlen, wer eine Verfügung veranlasst (Art. 1 Abs. 3 GebV-En i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom

E. 8

Für die vorliegende Verfügung (Widerruf und Abänderung) werden keine Gebühren erhoben.

E. 9

Die Verfügung wird der Centralschweizerischen Kraftwerke AG mit eingeschriebenem Brief eröff- net. Bern, 24. September 2020

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom Werner Luginbühl Präsident Renato Tami
Geschäftsführer

13/14

Versand:

Zu eröffnen mit eingeschriebenem Brief: - Centralschweizerische Kraftwerke AG,
Täschmattstrasse 4, 6015 Luzern

Kopie: - Preisüberwachung, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern

14/14

IV Rechtsmittelbelehrung Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Be- schwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen (Art. 50 VwVG, Art. 23 StromVG). Die Frist steht still: a) vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern; b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August; c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 22a VwVG). Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 52 Abs. 1 VwVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.